

nannten Schriftchen, und da noch Exemplare davon vorräthig, kaufte er eines derselben. — Gleich darauf ward der Chef der Buchhandlung auf das Polizei-Bureau geladen, und von einem Secretair dort wegen des Verkaufs der genannten Schrift zur Rechenschaft gezogen. Da bis dahin noch kein Verbot der Schrift erlassen worden, mußte der Buchhändler über ein solches Verfahren äußerst verwundert sein, ward aber von dem Secretair bedeutet: daß dieses Buch, da es ohne Angabe des Verlegers erschienen sei, zu den verbotenen gehöre. — Dem wurde entgegnet, wie es ganz gleich sei, ob auf dem Titel einer Schrift ein Buchhändler als Verleger oder als Commissionair genannt sei; diese Bezeichnung „in Commission“ überhebe den Buchhändler keiner Art von Verantwortlichkeit den Behörden gegenüber, und sei eine reine Privatsache zwischen dem Autor und dem Buchhändler, nichts als eine andere Art der Berechnung. — Diese ganz richtige Entgegnung fand aber keine Gnade vor den Augen des Secretairs, welcher meinte: die Bezeichnung „in Commission“ sei nicht gültig, das sei ein ganz allgemeiner Ausdruck, der von den Kaufleuten eben so gut auf Käse und neue Häringe angewendet würde, wie das jetzt häufig geschehe u. s. w. Der Chef der Buchhandlung blieb jedoch bei seiner Aussage und behielt sich vor, diese durch die dahin einschlagenden Gesetze zu begründen.

Da nun leicht ähnliche Vorfälle vorkommen können, so wollen wir zu Nutz und Frommen der mit solchen Vorladungen Bedrohten sie aufmerksam machen.

Dies wird sehr leicht geschehen können, indem man Rönne und Simon Polizeiwesen (Breslau bei Uderholz. 3 Bände 6½ Thlr.) zur Hand nimmt. Da heißt es Bd. 1. Pag. 720 und 721.:

D. D. Von den Obliegenheiten der Verleger und Drucker.

1) Angabe des Namens des Verlegers und Druckers. Censur. Gb. Art. IV.

a.) R. v. R. Min. der G. u. Ang. (v. Altenstein) des J. u. v. P. (v. Rochow) u. v. A. (N. v. Werther) v. 15. Febr. 1838 an das R. Ober-Censur-Collegium zu Berlin. Zulässigkeit der Bezeichnung „in Commission“ bei Schriften, welche mit diesseitiger Censur erscheinen.

Dem R. Ober-Censur-Collegio wird auf den Bericht vom 21. Oct. v. J. betreffend die Anfrage des hiesigen Buchhändler N., ob solche mit diesseitiger Censur gedruckte Schriften, welche den Namen einer Verlagshandlung nicht führen, sondern nur als Commissionartikel einer Buchhandlung angezeigt sind, zu den verbotenen Schriften gehören, oder ohne Weiteres angekündigt und ausgegeben werden dürfen

hierdurch eröffnet, daß es rücksichtlich dieser Frage der von dem R. Ober-Censur-Collegio in Antrag gebrachten Deklaration des Gesetzes vom 18. Oct. 1819 nicht bedarf. Denn da aus dem Geiste des letzteren, so wie aus dem des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819 unzweifelhaft folgt, daß die gesetzlichen Verpflichtungen, welche Verleger oder Verlagshandlungen übernehmen, und die Verantwortlichkeit, der sie unterworfen sind, durch die Bezeichnung „in Commission“ keineswegs verringert, noch viel weniger aufgehoben werden, dieser Zusatz vielmehr nur sagen will, daß in finanzieller Hinsicht der Verlag nicht für eigene, sondern für Rechnung und Gefahr eines Dritten unternommen worden sei, so ist auch kein Grund vorhanden, der Ankündigung und Verbreitung von dergleichen Schriften ein Hinderniß in den Weg zu stellen.

Das oben Gesagte findet aber auch in Beziehung auf die in andern Staaten des deutschen Bundes erscheinenden, mit der Bezeichnung

„in Commission bei der N. N. Buchhandlung zu N.“ versehenen Schriften Anwendung, weshalb auch in dieser Beziehung eine Deklaration des obengedachten Gesetzes nicht erforderlich ist.

Daß der Denunziant und die eine solche ungebührliche Denunziation annehmende und darauf hin verfügende Behörde keine bessere Gesetzeskenntniß verrathen, ist besonders schlimm für Diejenigen, welche ungehöriger Weise dadurch belästigt und unter Umständen auch beschädigt werden können. Es ist zu verwundern, daß man, ehe man eine Vorladung erläßt und zu einem Verhör schreitet, sich nicht so viel Mühe nimmt, die einen solchen Fall betreffenden Gesetzesvorschriften nachzulesen, wenn man dieselben nicht völlig inne hat.“

Die „Magdeburger Zeitung“ bringt in Nr. 256 nachstehende, auch in andere Blätter übergegangene Mittheilung aus Leipzig:

„Den hiesigen Buchhändlern ist in diesen Tagen auf Anregung eines Nachbarstaates eine ministerielle Verwarnung zugegangen, des Vertriebs auswärts erschienener uncensurter Schriften sich mehr als zeitlich zu enthalten, da man sonst zur Einführung schärferer Controle sich werde genöthigt sehen. Der Vorstand des Buchhandels hat gegen Ergreifung solcher Maßregeln vorzüglich auf den Grund hin remonstrirt, daß eine strengere Controle als die jetzige allem Anschein nach den für den hiesigen Buchhandel so wichtigen Expeditions-handel entfernen würde.“

Diese Mittheilung beruht auf einem Irrthum. Der wahre Verlauf der Sache ist folgender:

In Folge einer von einer auswärtigen Regierung geführten Beschwerde „über den in Leipzig angeblich stattfindenden unerlaubten Vertrieb von Druckschriften, die außerhalb der deutschen Bundesstaaten, namentlich in der Schweiz, erschienen waren“, sah sich das königl. sächs. Ministerium des Innern veranlaßt, die Buchhändler Leipzigs auf die in dieser Beziehung bestehende, dem Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832 entsprechende Bestimmung des § 28 der Preßpolizei-Verordnung vom 5. Febr. 1844 aufmerksam machen und die vertrauensvolle Erwartung gegen sie aussprechen zu lassen, daß sie selbst absichtlichen Uebertretungen der gedachten Bestimmung oder auch nur Unvorsichtigkeiten einzelner Buchhändler zu steuern und hierdurch das Ministerium der Nothwendigkeit zu überheben wissen würden, strengere Maßregeln zu ergreifen, die leicht störend auf den gesammten sächsischen Buchhandel wirken könnten.

Die ganze Fassung der Ministerialverordnung zeigt auf das Deutlichste, daß das Ministerium sorgfältig bemüht ist, die Interessen des Buchhandels zu wahren. Das haben auch unsere Buchhändler nicht verkannt; sie haben daher gegen diese Verordnung keineswegs — wie es in jener Mittheilung heißt — remonstrirt, sondern vielmehr darin einen neuen Beweis der Humanität der sächsischen Regierung erkennen zu müssen geglaubt. (Allg. Preßz.)

Börse in Leipzig	Kurze Sicht.		
	am 18. Novbr. 1844.	2 Monat.	3 Monat.
in Vierzehnthaler-Rup.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	— 140½	—	—
Augsburg	— 102½	—	—
Berlin	— 99½	—	—
Bremen	— 111½	—	—
Breslau	— 99½	—	—
Frankfurt a. M.	— 57½	—	—
Hamburg	— 150½	— 149½	—
London	—	—	6.24½
Paris	—	— 79½	—
Wien	— 104½	—	—

Louisdor 11½, Holl. Duc. 6½, Kaiserl. Duc. 6½, Bresl. Duc. 6½, Pass.-Duc. 6½, Conv.-Species u. Gulden 4½, Conv. Zehn- u. Zwanzig-Rt. 4½.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Mart. 245 *